



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

BACH Anlagentechnik GmbH  
Lanterstr. 34 c  
46539 Dinslaken

Datum: 19. Februar 2018  
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:  
55.3-Str-402/18-Ts  
bei Antwort bitte angeben

**Durchführung der Strahlenschutzverordnung<sup>1</sup> (StrlSchV)**  
Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Herr Theodoridis  
Zimmer: 220  
Telefon:  
0211 475-9572  
Telefax:  
0211 475-9025  
konstantinos.theodoridis@  
brd.nrw.de

**Genehmigung Nr. 402/18**

**A**

Hiermit erteile ich der Firma

**BACH Anlagentechnik GmbH**  
**Lanterstr. 34 c**  
**46539 Dinslaken**

vertreten durch den Geschäftsführer

**Herrn Thomas Bach**

gemäß § 15 der StrlSchV in Verbindung mit § 17 des Atomgesetzes<sup>2</sup> (AtG) die Genehmigung, unter seiner Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Einrichtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.

Dienstgebäude:  
Ruhrallee 55,  
45138 Essen  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie gilt für folgende Tätigkeiten:

- Rohrleitungsmontagen, Rohrleitungsdemontagen und der dazugehörigen Komponenten und Armaturen
- Instandsetzungsarbeiten
- Stahl- und Metallbauarbeiten

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Essen Hbf  
Buslinie 154/155 - Kupferdreh  
Haltestelle:  
Dammannstraße

<sup>1</sup> Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der zur Zeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der zur Zeit gültigen Fassung



- Sanitär-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Elektroarbeiten
- Innerbetrieblicher Transport sowie Verarbeitung von Brennelementen und radioaktiven Abfällen (Diese Tätigkeiten werden im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung wahrgenommen und sind durch entsprechende Abgrenzungsverträge festgelegt)

Diese Genehmigung ist auf fünf Jahre befristet; sie gilt vom **01.05.2018** bis zum **30.04.2023**.

Die Antragsunterlagen vom 06.02.2018 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **B**

### **Strahlenschutzbeauftragte**

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 31 Absatz 2 StrlSchV sind die nachfolgend aufgeführten Personen:

**Herr Thomas Bach**  
**Frau Jutta Schäfer**  
**Frau Angelika Borges**

## **C**

### **Auflagen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen<sup>3</sup> ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist mir auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

<sup>3</sup> Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen „Bezugspersonen“ genannt.



- 1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 1.2 die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
  - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
  - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
  - jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
  - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
  - die nach den Auflagen C.5.1 und C.5.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
  - vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) durchgeführt hat
- 1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
  - Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,



- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 55 Absatz 1 und 2 StrlSchV,
  - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
  - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
  - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- 1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Absatz 2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- 1.5. bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV zu erlassen und mir diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind mir unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen
- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
  - maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen
- zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage C.1.2) ist hinzuweisen.



Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhr Grenzwerte feststellt.
5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat
  - 5.1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei dem Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,
  - 5.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
  - 5.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen von dem Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 127-131, 40225 Düsseldorf, durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.
6. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage C.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 111 Absatz 1 und 2 StrlSchV ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Er-



mittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage C.5.1 genannten Messstelle verwendet werden.

7. Die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen sind mir mitzuteilen. Die Mitteilung soll
  - Name, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftesenthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind am **Ende jedes Kalenderjahres** innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

8. Die Änderung des Firmensitzes ist mir mitzuteilen. Die Änderung des unter A.1 genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

## D

### Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde ist
  - a) für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung die Bezirksregierung Düsseldorf ,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf und
  - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei mir registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Absatz 2 StrlSchV (AVV-Strahlenpass) vom 20. Juli 2004 zu verwenden (Bundesanzeiger 2004 Nr. 142a).
3. Auf die Benachrichtigung der Bezirksregierung Düsseldorf, entsprechend der Nummer 2.3, Nummer 3.4 Satz 2 und Nummer 5 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 31 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV wahrnimmt, ist der unter Hin-



weis D.1.a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.

5. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt B und deren Ausscheiden sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 31 Absatz 4 StrISchV).
6. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung gemäß § 17 Absatz 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.

## E

### **Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr**

Die Kosten der Genehmigung tragen gemäß § 13 Abs. 1 GebG NRW<sup>4</sup> Sie als Antragsteller.

Die Gebühren und Auslagen werden aufgrund § 2 Abs. 2 GebG NRW in Verbindung mit § 1 AVerwGebO NRW<sup>5</sup>, Tarifstelle 11.8.5, wie folgt festgesetzt:

**550 EUR**

(in Worten: fünfhundertfünfzig Euro)

Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag entsprechend den im Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung genannten Vorgaben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

<sup>4</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2011)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2011)



Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Zusätzlicher Hinweis:*

*Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf), jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), beantragt werden. Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.*

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theodoridis'.

(Theodoridis)